

BStGer SK.2022.1 vom 29. März 2022

Bundesstrafgericht, 2022-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2022.1

FR: TPF SK.2022.1 du 29 mars 2022

IT: TPF SK.2022.1 del 29 marzo 2022

Regeste

Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 StGB)

Erwägungen

E. 20

Uhr bis 2 Uhr morgens insgesamt drei Mal 3 dl Bier und drei Whiskey Cola getrunken (BA pag. 13.1.2; -12; TPF pag. 2.731.004). Um ca. 02.00 Uhr habe er mit seinem Kollegen die Festhalle verlassen und sei auf das grosse Gelände gekommen, auf dem man habe rauchen können. Nach dem Verlassen dieses Geländes habe er den Thunder gezündet und ihn auf dem naheliegenden Park- platz «losgehen» lassen wollen, um seine Kollegen zu erschrecken (BA pag. 13.1.7; -9; TPF pag. 2.731.004 f.). Anschliessend habe er etwa 15-20 Meter vor ihm zwei Securitas gesehen, den Thunder aus Panik verschwinden lassen wollen und ihn deshalb über den Zaun und damit weg von den Securitas geworfen (BA pag. 13.1.7; -9). Befragt dazu, ob er vor dem Wurf geschaut habe, ob dort Men- schen ständen, gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass sich beim Verlassen der Festhalle auf dem Gelände nicht viele Leute aufgehalten hätten. Ein paar Leute seien direkt vor der Halle am Rauchen und einige auf der anderen Seite bei den Toiletten gewesen, aber vorne ■ d.h. dort wo der Thunder gelandet sei ■ hätten seinem Gefühl nach keine Leute gestanden (BA pag. 13.1.10; TPF pag. 2.731.005). Die anschliessende Frage, ob er denn gesehen habe, ob sich dort hinter dem Zaun Leute aufgehalten haben, verneinte er und präziserte, dass man nicht durch den Zaun habe durchsehen können (BA pag. 13.1.10). Er habe nicht gesehen, wo der Thunder explodiert sei und habe nicht einmal gehört, wie er explodiert sei (BA pag. 13.1.10; TPF pag. 2.731.005). Der Beschuldigte führte mehrfach aus, dass er niemanden habe schaden wollen (pag. 13.1.2; -7; -11; -14; TPF pag. 2.731.004). Er wisse, wie man mit solchen Böllern umgehe und dass dabei ein Sicherheitsabstand eingehalten werden müsse, damit niemand gefährdet werde (TPF pag. 2.731.006 f.). Auf Frage, was seiner Meinung nach passieren könne, wenn ein Feuerwerkskörper wie hier der «1. August Thunder» nicht bestimmungsgemäss verwendet werde, gab er zu- nächst an: «eigentlich das, was passiert ist». Auf Nachfrage der Bundesanwalt- schaft führte er aus, dass es schon «blöde Verletzungen» geben könne, wenn er z.B. in der Hand explodiert (BA pag. 13.1.13). 4.1.2 Die Schilderungen des Beschuldigten decken sich mit den Beobachtungen und Aussagen des zuständigen Sicherheitsverantwortlichen, E. (siehe Ingress Poli- zeirapport; im Lauftext wohl fälschlicherweise als F. bezeichnet; BA pag. 10.01.2). Gleich verhält es sich mit den Aussagen der beiden Auskunftspersonen C. und D., wonach sie sich im umzäunten Eingangsbereich des Fest- geländes befunden hätten, als es plötzlich einen lauten Knall gegeben habe, wo- raufhin sie ein «Ohrensausen» festgestellt hätten (BA pag. 10.01.2). Insofern ist der Anklagesachverhalt erstellt und im Übrigen auch unbestritten. 4.1.3 Gemäss

Anzeigerapport der Regionalpolizei Mittelland-Emmental-Oberaargau vom 30. Dezember 2019 wurde beim Beschuldigten ein Atemalkoholtest durchgeführt, welcher eine Atemalkoholkonzentration von über 0.55 mg/l (entspricht

- 10 - SK.2022.1 1.1 Gewichtspro mille) anzeigte (BA pag. 10.01.3). Zur Örtlichkeit ist dem genannten Rapport Folgendes zu entnehmen: «Umzäunter Eingangsbereich des Festareals [...]. Die Werkhalle weist ein ca. 5 Meter tiefes Vordach auf. Der Eingangsbereich wurde mittels ca. 2.5 Meter hohen Baustellengittern eingezäunt. An den Gittern wurde mittels Plastikfolie ein Sichtschutz angebracht. Zum Tatzeitpunkt war der Eingangsbereich vor der Werkhalle gut mit Festbesuchern gefüllt. Das Vordach und die Sichtschutzfolie dürften meines Erachtens die Lautstärke des Detonationsknalles erheblich verstärkt haben.» (BA pag. 10.01.3). 4.2 In rechtlicher Hinsicht gilt es vorab zu klären, ob der fragliche pyrotechnische Gegenstand als Sprengstoff im Sinne von Art. 224 StGB zu qualifizieren ist. Dies ist dann der Fall, wenn er (aufgrund der enthaltenen Substanzen) eine besonders grosse Zerstörung bewirkt oder zum Zwecke der Zerstörung verwendet wurde (vgl. E. 3.2.1). Dabei ist entscheidend, ob durch die Art und Weise, wie der Feuerwerkskörper eingesetzt wurde, eine besonders grosse Gefährdung für Personen oder Sachen entstanden ist. 4.2.1 Gemäss Art. 7 SprstG sind pyrotechnische Gegenstände keine Sprengstoffe, sondern gebrauchsfertige Erzeugnisse mit einem Explosiv- oder Zündsatz, die nicht zum Sprengen, sondern zu anderen industriellen, technischen oder landwirtschaftlichen Zwecken bestimmt sind, wie Signalmittel, Wetterraketen, Patronen zum Schweißen oder Härten von Metallen, oder (lit. a) bloss dem Vergnügen dienen, wie Feuerwerkskörper (lit. b). Die Sprengstoffverordnung definiert in Art. 5 die pyrotechnischen Gegenstände, in Art. 6 die pyrotechnischen Gegenstände zu gewerblichen Zwecken und in Art. 7 die Feuerwerkskörper. Die Feuerwerkskörper werden gemäss Art. 7 Abs. 1 SprstV nach den Kriterien von Anhang 1 Ziff. 2 in die Kategorien F1–F4 eingeteilt (F1: Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen; F2: Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen und einen geringen Lärmpegel erzeugen; F3: Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet; F4: sog. Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch, die eine grosse Gefahr darstellen, deren Verwendung nur von Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen ist und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet). 4.2.2 Zum verfahrensgegenständlichen pyrotechnischen Gegenstand «1. August Thunder» ergibt sich aus den Akten, was folgt: 4.2.2.1 Die Anklage umschreibt den hier relevanten pyrotechnischen Gegenstand als «Typ 1. August Thunder, Farbe unbekannt, ca. 5 cm lang, zylinderförmig». Weitere Angaben zum pyrotechnischen Gegenstand sind der Anklageschrift nicht zu entnehmen.

- 11 - SK.2022.1 4.2.2.2 Der Beschuldigte selber bezeichnete den von ihm gezündeten pyrotechnischen Gegenstand zunächst als «1. August Thunder» (BA pag. 13.1.2 Z. 38), gleich anschliessend als «Böller» (BA pag. 10.1.2 Z 43) und in der Folge jeweils als «Thunder» (BA pag. 13.1.7 ff.) oder «Böller» (TPF pag. 2.731.006). Er habe diesen an einem 1. August-Feuerwerksstand gekauft (TPF pag. 2.731.006). Angaben, wann er den Thunder gekauft habe und ob er sich dazu habe ausweisen müssen, konnte er keine machen (BA 13.1.12; TPF pag. 2.731.006). Er beschrieb den Thunder als zylinderförmig und ca. 5 cm (BA pag. 13.1.12) resp. 7 bis 10 cm lang (TPF pag. 2.731.006). Die Ergänzungsfrage

seines Verteidigers anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme, ob er mit Sicherheit wisse, dass es ein Thunder gewesen sei, verneinte der Beschuldigte und führte aus, er habe diese Bezeichnung nur verwendet, weil ihm dies bei der polizeilichen Einvernahme in den Sinn gekommen sei (BA pag. 13.1.14). Heute, so der Beschuldigte, würde er die Bezeichnung «Feuerwerkskörper» verwenden (BA pag. 13.1.14). Er kenne solches Feuerwerk aus der Zeit, als er jung gewesen sei (BA pag. 13.1.14).

4.2.2.3 Abgesehen davon, dass der pyrotechnische Gegenstand gemäss den Aussagen von C. und D. einen lauten Knall verursacht haben soll ■ den der Beschuldigte aber nach eigenen Angaben nicht wahrgenommen hat (BA pag. 13.1.10) ■ ergeht aus den Akten nicht, wie sich dieser umsetzte, insbesondere ob eine sog. Bombette ausgeschossen wurde. Bei Bombetten setzen sich die Effekte in unbekannt Richtung um, weshalb von ihnen regelmässig ein erhöhtes Gefährdungspotential ausgeht.

4.2.2.4 Neben den obgenannten Personalbeweisen finden sich in den Akten keinerlei Beweise oder Indizien die Rückschlüsse auf den fraglichen pyrotechnischen Gegenstand zulassen würden. Insbesondere wurden weder Fotografien des Tatorts noch des pyrotechnischen Gegenstands angefertigt. Ferner wurde mangels erkennbarer Spuren oder Überreste am Tatort auch keine Spurensicherung veranlasst (vgl. BA pag. 10.01.6).

4.2.2.5 Gemäss dem bei den Akten liegenden allgemeinen Bericht «Verletzungspotential pyrotechnischer Gegenstände direkt am Körper» des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) der Universität Bern vom 14. Dezember 2016 (BA pag. 11.1.2 ff.), sind, bei direkter Umsetzung eines pyrotechnischen Gegenstandes am Körper ■ abhängig vom pyrotechnischen Satz/Pulver und dessen Menge – Verletzungen an Menschen, etwa an der Hand, möglich (BA pag. 11.1.6 ff.). Zur Gefährdung für das Gehör bei Detonation pyrotechnischer Gegenstände finden sich im Bericht nur Angaben für geschlossene Räume, nicht jedoch zur Gefährdung im freien Feld, die aber generell als weniger gross bezeichnet wird (BA pag. 11.1.12 f.). Insofern lassen sich dem besagten Bericht keinerlei Hinweise auf den hier fraglichen pyrotechnischen Gegenstand und dessen Gefährdungspotential entnehmen.

- 12 - SK.2022.1 4.2.3 Nach Art. 10 Abs. 2 StPO würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1). Das Gebot soll sicherstellen, dass der Richter nicht verpflichtet ist, etwas als erwiesen zu erachten, wenn es dies nach seiner Überzeugung nicht ist, oder umgekehrt etwas als nicht erwiesen anzusehen, worüber für ihn kein Zweifel besteht (HOFER, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 10 StPO N. 58). Überzeugt zeigen darf sich das Gericht nur, wenn es jeden vernünftigen Zweifel ausschliessen kann. Die Überzeugung muss durch gewissenhaft festgestellte Tatsachen und logische Schlussfolgerungen begründet werden; dadurch wird die Herleitung des Beweisergebnisses objektiv nachvollziehbar (HOFER, a.a.O., Art. 10 StPO N. 61). Der Grundsatz in «dubio pro reo» gemäss Art. 10 Abs. 3 StPO kommt erst bei der Beurteilung des Resultats der Beweisauswertung zu tragen, das heisst beim auf die freie Würdigung der Beweismittel folgenden Schritt vom Beweisergebnis zur Feststellung derjenigen Tatsachen, aus denen sich das Tatsachenfundament eines Schuldspruchs zusammensetzt (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.2, WOHLERS, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 10 StPO N. 12 ff.). Eine tatbestandsmässige, zum Schuldspruch beitragende Tatsache ist rechtserheblich festgestellt, sobald das Gericht erkennt, dass die Zuverlässigkeit des Beweisergebnisses nicht ernsthaft zu bezweifeln ist (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.3).

4.2.3.1 Vorliegend ist nach dem Gesagten somit in Bezug auf das Tatobjekt lediglich erstellt, dass es sich bei dem vom Beschuldigten verwendeten «1. August Thunder» um ein gebrauchsfertiges Produkt handelt, dass zwar explosive Bestand-

teile enthält, aber nicht zur Sprengung oder Zerstörung, sondern zu Vergnü- gungszwecken, diene. Folglich ist von einem pyrotechnischen Gegenstand im Sinne von Art. 7 lit. b SprstG auszugehen. Eine besonders starke zerstörerische Wirkung, die den pyrotechnischen Gegen- stand als Sprengstoff im Sinne von Art. 224 StGB qualifizieren würde, ist beweis- mässig indes nicht im Ansatz erstellt; weder sind die im pyrotechnischen Gegen- stand enthaltenen Substanzen resp. Schwarzpulvermenge und damit die Deto- nationswirkung, noch die Feuerwerkskörperkategorie oder das Zerstörungs- und Gefährdungspotential bekannt. Der durch den Beschuldigten auf das im Freien gelegene Festgelände geworfene pyrotechnische Gegenstand brannte im Freien ab und hat keinerlei (sichtbare) Spuren hinterlassen. Insofern kann auch nicht rechtsgenügend ausgeschlossen werden, dass es sich um einen pyrotechni- schen Gegenstand der Kategorien F1 oder F2 handelt, der schon gemäss ge- setzlicher Definition nur eine geringe Gefahr darstellt. Daran vermag auch das von den involvierten Personen C. und D. geltend gemachte «Ohrensausen» nichts zu ändern. Dies insbesondere aufgrund der Tatsache, dass weder der exakte Detonationsort noch der Abstand zu diesen Personen bekannt ist und ein «Ohrensausen» (das diverse Ursachen, wie beispielsweise zu laute Musik an einem Fest, haben kann) alleine kein Indiz für ein hohes Gefährdungspotential

- 13 - SK.2022.1 im Sinne von Art. 224 StGB darstellt (vgl. zur Gefährlichkeitsbeurteilung des Knalls, BA pag. 11.1.12 ff.). Dies gilt umso mehr, als ärztliche Berichte oder Gut- achten dazu nicht vorliegen respektive keine gesundheitlichen Beeinträchtigung- en festgestellt werden konnten (BA pag. 15.2.4). Es kann demnach nicht gesagt werden, dass der in Frage stehende pyrotechnische Gegenstand eine besonders grosse Zerstörung hätte bewirken können. Für eine Qualifizierung als Spreng- stoff im Sinne von Art. 224 StGB verbleibt diesbezüglich kein Raum. 4.2.3.2 Die Bundesanwaltschaft argumentierte im Plädoyer, dass «gemäss der Be- schreibung und Erzählung» des Beschuldigten, der Geschädigten und dem Si- cherheitsdienst von einem «Thunder King» als explosiven Feuerwerkskörper auszugehen sei (TPF pag. 2.721.8). Dieser sei verglichen mit in der Schweiz typischen «1. August Thundern», wie z.B. dem «Color Thunder King», in der Ka- tegorie F3 anzusiedeln und gehöre damit zu den Feuerwerkskörpern, die eine mittlere Gefahr darstellen würden (TPF pag. 2.721.009). Dazu ist Folgendes festzuhalten: Während der Beschuldigte den pyrotechni- schen Gegenstand möglichst konkret umschrieb (siehe dazu E.4.2.2.2), findet sich in den Akten entgegen der Argumentation der Bundesanwaltschaft weder eine von D. oder C. noch vom Sicherheitsdienst protokollierte Umschreibung des verwendeten pyrotechnischen Gegenstandes. Festgehalten ist nur, dass erstere einen «lauten Knall» vernommen hätten (siehe vorne E. 4.1.2). Da die vorge- nannten Personen erst während respektive nach Abfeuern des pyrotechnischen Gegenstandes auf diesen aufmerksam wurden und keine Spuren oder Überreste desselben vorliegen, kann die von der Bundesanwaltschaft geltend gemachte Beschreibung folgerichtig gar nicht vorliegen. Als dann finden sich in den Akten keine Hinweise darauf, dass es zum ■ für einen «Color Thunder King» typi- schen ■ Ausschuss farbiger Funken gekommen ist, womit dieser Schluss von vornherein jeglicher Grundlage entbehrt. Damit bleibt nur die Beschreibung des Beschuldigten. Weder aus dieser noch aus der Verwendung des Terminus «Thunder» kann indes willkürfrei auf eine konkrete Art eines Thunders oder Feu- erwerkskörpers und damit einhergehend auf eine gewisse Sprengwirkung ge- schlossen werden. 4.2.3.3 Es bleibt zu prüfen, ob von einer zerstörerischen Verwendung des pyrotechni- schen Gegenstandes auszugehen ist und deshalb eine Subsumtion unter Art. 224 StGB in Frage kommt. Die Anklage nennt eine solche zwar nicht explizit, geht aber

von einer unsachgemässen Verwendung aus. Hinweise darauf, dass der Beschuldigte den pyrotechnischen Gegenstand dazu verwendete, um die zerstörerische Wirkung, die er haben könnte, auszunutzen, wie dies beispielsweise bei der Sprengung eines Briefkastens mit «Krachern» der Fall ist (vgl. dazu BGE 104 IV 234), liegen nicht vor. Der Beschuldigte hat den pyrotechnischen Gegenstand gemäss seinen glaubwürdigen Aussagen in Panik «weg von der Seite der Securitas» und damit eben gerade nicht zum Zwecke der Zerstörung

- 14 - SK.2022.1 über den besagten Zaun geworfen, womit eine zerstörerische Absicht zu verneinen ist. Hinweise, dass es sich dabei um eine blosser Schutzbehauptung handelt oder dass es sich anders zugetragen haben soll, liegen keine vor. Alsdann ist ohnehin nicht erwiesen, dass der pyrotechnische Gegenstand überhaupt eine derartige zerstörerische Sprengwirkung bzw. einen zerstörerischen Explosionsdruck entfaltet und damit die geforderte besonders grosse Gefährdung für Personen und Sachen entstehen liess. 4.2.3.4 In Würdigung des Gesagten lässt sich somit infolge fehlender Rekonstruierbarkeit des konkret gezündeten pyrotechnischen Gegenstandes weder eine besonders starke zerstörerische Wirkung des vom Beschuldigten verwendeten pyrotechnischen Gegenstands noch dessen Verwendung zum Zwecke der Zerstörung beweismässig hinreichend erstellen, womit eine Qualifizierung desselben unter den Sprengstoffbegriff im Sinne von Art. 224 ff. StGB von vornherein entfällt. In anderen Worten ist damit nicht rechtsgenügend nachgewiesen, dass es sich beim hier fraglichen pyrotechnischen Gegenstand tatsächlich um Sprengstoff im Sinne von Art. 224 StGB handelt. Der objektive Tatbestand ist somit nicht erstellt. Infolgedessen ist der Beschuldigte vom Vorwurf der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht gemäss Art. 224 Abs. 1 StGB freizusprechen. 5. Verfahrenskosten 5.1 Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO; Art. 1 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Die Gebühren sind für die Verfahrenshandlungen geschuldet, die im Vorverfahren von der Bundeskriminalpolizei und von der Bundesanwaltschaft sowie im erstinstanzlichen Hauptverfahren von der Strafkammer des Bundesstrafgerichts durchgeführt oder angeordnet worden sind (Art. 1 Abs. 2 BStKR). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, der Vorgehensweise der Parteien, ihrer finanziellen Situation und dem Kanzleiaufwand (Art. 5 BStKR); sie bemisst sich nach Art. 6 und Art. 7 BStKR. Die Auslagen umfassen insbesondere Porti, Telefonspesen und andere entsprechende Kosten (Art. 1 Abs. 3 BStKR). Für einfache Fälle können Pauschalgebühren vorgesehen werden, die auch die Auslagen abgelten (Art. 1 Abs. 4 BStKR). 5.2 Die Bundesanwaltschaft macht für das Vorverfahren eine Gebühr in der Höhe von Fr. 2'000.-- geltend (TPF pag. 2.721.020). Diese liegt innerhalb des gesetzlichen Gebührenrahmens (Art. 6 Abs. 3 lit. b, Abs. 4 lit. c und Abs. 5 BStKR) und ist angemessen.

- 15 - SK.2022.1 Die Gebühr für das erstinstanzliche Hauptverfahren (inkl. Auslagen) wird gemäss Art. 1 Abs. 4, Art. 5 und 7 lit. a BStKR auf Fr. 1'000.-- festgesetzt. Wird seitens des Beschuldigten keine schriftliche Begründung des Urteils verlangt, so reduziert sich die Gerichtsgebühr um die Hälfte. Demnach betragen die Verfahrenskosten insgesamt Fr. 3'000.--. 5.3

5.3.1 Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie

rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung handelt es sich bei der Kostenpflicht des freigesprochenen oder aus dem Verfahren entlassenen Beschuldigten nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine an zivilrechtliche Grundsätze angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten. Verlangt wird die klare Verletzung einer geschriebenen oder ungeschriebenen Verhaltensnorm aus der gesamten schweizerischen Rechtsordnung, durch welche die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert wurde (BGE 144 IV 202, E. 2.2 m.H.; Urteile des Bundesgerichts 6B_1314/2016 vom 10. Oktober 2018, E. 9.2; 1B_180/2012 vom 24. Mai 2012, E. 2.2; 1B_39 und 43/2012 vom 10. Mai 2012, E. 3.3 und 1B_21/2012 vom 27. März 2012, E. 2.1, je m.w.H.). Das (rechtsgenügend nachgewiesene) Verhalten des Beschuldigten muss die Einleitung des Strafverfahrens gerechtfertigt haben (BGE 144 IV 202 E. 2.2). In diesem Sinne stellt die Kostenüberbindung eine Haftung prozessualer Natur für die Mehrbeanspruchung der Untersuchungsorgane und die dadurch entstandenen Kosten dar (statt vieler Urteil des Bundesgerichts 6B_287/2021 vom 11. November 2021, E. 1.2.1). In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen (Urteile des Bundesgerichts 1B_180/2012 vom 24. Mai 2012, E. 2.2; 1B_39 und 43/2012 vom 10. Mai 2012, E. 3.3 und 1B_21/2012 vom 27. März 2012, E. 2.1, je m.w.H.).

5.3.2 Vorliegend ist erstellt und unbestritten, dass der Beschuldigte am 2. November 2019 um ca. 02.00 Uhr einen pyrotechnischen Gegenstand gezündet und auf das im Freien gelegene Festgelände geworfen hat (vgl. E. 4.1). Mit diesem Verhalten hat der Beschuldigte gegen Art. 6 Abs. 2 des Gemeindepolizeireglements der Einwohnergemeinde Z., wonach es zum Abbrennen von Feuerwerk nach 24.00 Uhr (ausser am 1. August und zu Silvester) einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde bedarf, in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise verstossen, war er doch offensichtlich nicht im Besitz der erforderlichen Bewilligung. Zugleich war

- 16 - SK.2022.1 sein Verhalten geeignet, eine konkrete Verdachtslage im Hinblick auf eine mögliche Straftat, namentlich den Verdacht der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase (in verbrecherischer Absicht), zu schaffen. Sein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten war demnach kausal für die Einleitung des Strafverfahrens. Die Voraussetzungen für die Kostenaufgabe nach Art. 426 Abs. 2 StPO sind nach dem Gesagten erfüllt.

5.4 Nachdem die schriftliche Begründung des Urteils auf Verlangen der Bundesanwaltschaft erfolgt ist (Prozessgeschichte, lit. H), reduziert sich die Gerichtsgebühr um die Hälfte. Die vom Beschuldigten zu tragenden Verfahrenskosten betragen demzufolge total Fr. 2'500.--.

6. Entschädigung der beschuldigten Person

6.1 Gemäss Art. 429 StPO hat die beschuldigte Person bei vollständigem oder teilweise weisem Freispruch oder bei Einstellung des Verfahrens Anspruch darauf, für ihre Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (lit. a) sowie für die wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (lit. b), entschädigt zu werden. Gemäss Art. 429 Abs. 2 StPO prüft die Strafbehörde den Anspruch von Amtes wegen. Sie kann die beschuldigte Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen. Den Freigesprochenen trifft eine Mitwirkungspflicht bzw. ein Mitwirkungsrecht zur Bemessung der Höhe des Entschädigungsanspruchs. Die Entschädigung oder Genugtuung kann insbesondere dann herabgesetzt oder verweigert werden, wenn die beschuldigte Person rechtswidrig oder schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 430 Abs. 1 lit a StPO). Insofern schliesst die

Kostenaufgabe nach Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO in der Regel einen Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung aus. Damit präjudiziert der Kostenentscheid die Entschädigungsfrage (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2 m.H.). 6.2 Wie bereits dargelegt (E. 5.3.2), hat der Beschuldigte die Einleitung des Verfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt. Er hat daher von vornherein keinen Anspruch auf Entschädigung für allfällige wirtschaftliche Einbussen. Da der Beschuldigte amtlich verteidigt ist, sind ihm unter diesem Titel keine Aufwendungen der Verteidigung zu entschädigen. 7. Entschädigung des amtlichen Verteidigers 7.1 Mit Verfügung vom 18. Juni 2020 setzte die Bundesanwaltschaft Rechtsanwalt Fabian Frey als (notwendigen) amtlichen Verteidiger (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO) ein (BA pag. 16.1.4 f.). Die amtliche Verteidigung im Vorverfahren erstreckt sich - 17 - SK.2022.1 auf das gerichtliche Verfahren (Art. 134 StPO in fine). Entsprechend ist die Straf- kammer zur Festlegung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung zuständig (Art. 135 Abs. 2 StPO). 7.2 Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird in Bundesstrafverfahren nach dem Anwaltsstarif des Bundes – gemäss BStKR – festgesetzt (Art. 135 Abs. 1 StPO). Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 BStKR). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens Fr. 200.-- und höchstens Fr. 300.-- (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Bei Fällen im ordentlichen Schwierigkeitsbereich, d.h. für Verfahren ohne hohe sachliche oder rechtliche Komplexität, beträgt der Stundenansatz gemäss ständiger Praxis der Strafkammer Fr. 230.-- für Arbeitszeit und Fr. 200.-- für Reise- und Wartezeit (Beschluss des Bundesstrafgerichts BK.2011.21 vom 24. April 2012 E. 2.1). Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR). Gemäss Art. 14 BStKR kommt die Mehrwertsteuer zum Honorar und den Auslagen hinzu. 7.3 Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten beantragt mit Kostennoten vom

E. 22

März und 28. März 2022 die Ausrichtung eines Honorars von insgesamt Fr. 8'917.85 (TPF pag. 2.821.005; 2.721.036). Der geltend gemachte Arbeitsaufwand setzt sich aus rund 28.5 Stunden Arbeitszeit (inkl. Hauptverhandlung und Nachbesprechung) zu einem Ansatz von Fr. 230.--, 7 Stunden 5 Minuten Reise- und Wartezeit zu einem Ansatz von Fr. 200.--, Auslagen (Porto- und Reisespesen) in der Höhe von Fr. 308.60 sowie die Mehrwertsteuer, ausmachend total Fr. 8'917.85 zusammen. Der geltend gemachte Arbeitsaufwand erscheint angemessen. Zusätzlich zu berücksichtigen ist, aufgrund der über den Mittag andauernden Hauptverhandlung, ein Mittagessen à Fr. 27.50 zzgl. MWST gemäss Art. 13 f. BStKR, insgesamt somit Fr. 29.65. 7.4 Im Ergebnis ist Rechtsanwalt Fabian Frey für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten mit Fr. 8'947.50.-- (inkl. Auslagen und 7.7 % MWST) von der Eidgenossenschaft zu entschädigen. Die von der Bundesanwaltschaft geleistete Akontozahlung von Fr. 4'000.-- (BA pag. 24.1.1 ff.) wird auf diesen Betrag angerechnet. 7.5 Der Beschuldigte hat der Eidgenossenschaft hierfür Ersatz zu leisten, sobald er dazu finanziell in der Lage ist (Art. 135 Abs. 4 StPO).

- 18 - SK.2022.1 Der Einzelrichter erkennt: 1. A. wird freigesprochen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 3'000.-- (Gebühr Vorverfahren: Fr. 2'000.--; Gerichtsgebühr: Fr. 1'000.--) werden A. auferlegt. Wird seitens A. keine schriftliche Urteilsbegründung verlangt, so reduziert sich die Gerichtsgebühr um die Hälfte. 3. A. hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung. 4. Rechtsanwalt Fabian Frey wird für die

amtliche Verteidigung von A. mit Fr. 8'947.50 (inkl. MWST) durch die Eidgenossenschaft entschädigt, unter Anrechnung ausgerichteter Akontozahlungen. A. hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigung seines amtlichen Verteidigers Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Dieses Urteil wird in der Hauptverhandlung eröffnet und durch den Einzelrichter mündlich begründet. Den Parteien wird das Urteilsdispositiv ausgehändigt.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter Die Gerichtsschreiberin

- 19 - SK.2022.1 Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird zugestellt an ■ Bundesanwaltschaft ■ Rechtsanwalt Fabian Frey (Verteidiger von A.) Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an ■ Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig) ■ Bundesamt für Polizei (vollständig; gestützt auf Art. 68 StBOG i.V.m. Art. 3 Ziff. 28 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide vom 10. November 2014) Rechtsmittelbelehrung Das Gericht verzichtet auf eine schriftliche Begründung, wenn es das Urteil mündlich begründet und nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren ausspricht (Art. 82 Abs. 1 StPO). Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein begründetes Urteil zu, wenn eine Partei dies innert 10 Tagen nach der Zustellung des Dispositivs verlangt oder eine Partei ein Rechtsmittel ergreift (Art. 82 Abs. 2 StPO). Berufung an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts Gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts, die das Verfahren ganz oder teilweise abschliessen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 1 StPO; Art. 38a StBOG).

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

Die Berufung erhebende Partei hat innert 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Urteils der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO). Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen

- 20 - SK.2022.1 schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 135 Abs. 3 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO). Einhaltung der Fristen Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Versand: 15. Juni 2022

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.